

Beitragsordnung des SV Adler Dellbrück 1922 e.V.

(gemäß § 5 der Vereinssatzung)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern es wird in dieser lediglich hierauf hingewiesen.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Unter dieser Prämisse kann der Verein seine Aufgaben und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder des SV Adler Dellbrück 1922 e.V. werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig. Mit Anmeldung kann von den Abteilungen eine einmalige Aufnahmegebühr bis zu 15,00 EUR erhoben werden.
2. Erfolgt der Vereinseintritt nicht zum Monatsbeginn, wird der Mitgliedsbeitrag mit Beginn des Folgemonats berechnet. Bei einem unterjährigen Vereinseintritt erfolgt der Beitrag anteilig.
3. Das Beitragsjahr ist für den Jugend- und Senioren-Fußball das Saison- für Alte Herren-Fußball, Gymnastik und Tischtennis das Kalenderjahr.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Von den, dem Verein angeschlossenen aktiven Schiedsrichtern, wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Durch die kostenfreie Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Schiedsrichterausrüstung.
Die Kosten der Erstausrüstung können vom Verein getragen werden.
6. Ehrenamtlich tätige Trainer im Jugendbereich sind während ihrer Trainertätigkeit beitragsfreies Vereinsmitglied.

§ 4 Beiträge

Der Gesamtvorstand beschließt die Höhe der Beiträge.

Die nachfolgenden Jahresbeiträge gelten ab dem 1. Juli 2025:

- Fußball Senioren
 - Aktiv 240,00 EUR (20,00 EUR im Monat)
 - Inaktiv 120,00 EUR (10,00 EUR im Monat)

- Fußball Jugend
 - Grundbeitrag 240,00 EUR (20,00 EUR im Monat)
 - 1. Geschwisterkind 180,00 EUR (15,00 EUR im Monat)
 - 2. Geschwisterkind 120,00 EUR (10,00 EUR im Monat)
 - 3. Geschwisterkind ff beitragsfrei

- Fußball Alte Herren
 - Aktiv 240,00 EUR (20,00 EUR im Monat)
 - Inaktiv 120,00 EUR (10,00 EUR im Monat)

- Gymnastik 120,00 EUR (10,00 EUR im Monat)

- Tischtennis 120,00 EUR (10,00 EUR im Monat)

§ 5 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.
2. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder von den Mitgliedern verschuldete verspätete Zahlungen wird das Mahnverfahren eingeleitet und Gebühren und gegebenenfalls Verzugszinsen erhoben. Die Mahngebühren betragen 10,00 EURO pro Mahnung. Der Verzugszins beträgt 5 Prozentpunkte über dem aktuell gültigen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB).

§ 6 Beitragsbefreiung

Der Vorstand bzw. im Bereich der Jugendabteilung der Jugendvorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen, nach schriftlichem Antrag des Mitglieds, von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils 1 Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung ist eine Ausnahme, die nur in besonderen Härtefällen gewährt wird.

§ 7 Beitragsentrichtung

Die Mitgliedsbeiträge sind entsprechend auf eines der nachfolgenden Konten bei der Volksbank Köln Bonn eG zu überweisen:

➤ **Gesamtverein:**

IBAN DE73 3806 0186 7609 6510 29
BIC GENODED1BRS

➤ **Jugendabteilung:**

IBAN DE04 3806 0186 7609 6510 10
BIC GENODED1BRS

§ 8 Vereinsaustritt

1. Der Vereinsaustritt kann zum Ende eines Halbjahres 30.06. bzw. 31.12. mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Bei nicht volljährigen Spielern muss der Erziehungsberechtigte der Abmeldung durch Unterschrift zustimmen.
2. Nach Einzelfallentscheidung durch den Vorstand bzw. im Bereich der Jugendabteilung durch den Jugendvorstand, können Beitragsüberzahlungen erstattet werden.
3. Bei aktiven Senioren- und Juniorenspielern ist für die Abmeldung die Satzung bzw. Ordnung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes (WFLV) maßgebend. Für Seniorenspieler gilt hier die WFLV-Spielordnung (SpO), für Juniorenspieler die WFLV-Jugendspielordnung (JSpO).

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung wurde durch Beschluss in der Sitzung des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und tritt mit Wirkung ab dem 1. Juli 2025 in Kraft.

Köln-Dellbrück, 14. April 2025